

Allgemeine Finanzverwaltung
1210 Versorgung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Vorbemerkung:

Abkürzungen:

BBesG	=	Bundesbesoldungsgesetz
BWGöD	=	Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes
RNST-AbwG	=	Reichsnährstands-Abwicklungsgesetz
G 131	=	Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes
BeamtVG	=	Beamtenversorgungsgesetz
BesVNG	=	Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern
EZPsychG	=	Gesetz zur Errichtung der Zentren für Psychiatrie
UKG	=	Universitätsklinikagesetz

Die Veranschlagung der Versorgungsbezüge der Beamten und Richter sowie ihrer Hinterbliebenen erfolgt seit dem Haushaltsjahr 2004 in den Einzelplänen der jeweiligen Ressorts. Dies gilt ebenso für die Beihilfen für Versorgungsempfänger und die Beihilfen zur Pflege für Versorgungsempfänger. Die Mittel für die Restbereiche werden weiterhin in Kap. 1210 Tit. 432 01, 446 01 und 446 21 ausgewiesen.

Die Versorgungsbezüge, Beihilfen zu den Versorgungsbezügen und Beihilfen zur Pflege für Versorgungsempfängern teilen sich im Jahr 2009 wie folgt auf:

1. Versorgungsbezüge:

2009

Kap. 0101 Tit. 432 01	1.800.000 EUR
Kap. 0202 Tit. 432 01	2.300.000 EUR
Kap. 0302 Tit. 432 01	376.000.000 EUR
Kap. 0402 Tit. 432 01	1.733.000.000 EUR
Kap. 0502 Tit. 432 01	208.000.000 EUR
Kap. 0602 Tit. 432 01	141.000.000 EUR
Kap. 0702 Tit. 432 01	37.000.000 EUR
Kap. 0802 Tit. 432 01	89.000.000 EUR
Kap. 0902 Tit. 432 01	33.000.000 EUR
Kap. 1002 Tit. 432 01	36.000.000 EUR
Kap. 1102 Tit. 432 01	5.600.000 EUR
Kap. 1402 Tit. 432 01	319.000.000 EUR
Kap. 1210 Tit. 432 01	1.300.000 EUR
Gesamtsumme	2.983.000.000 EUR

2. Beihilfen für Versorgungsempfänger:

2009

Kap. 0101 Tit. 446 01	300.000 EUR
Kap. 0202 Tit. 446 01	300.000 EUR
Kap. 0302 Tit. 446 01	62.000.000 EUR
Kap. 0402 Tit. 446 01	261.000.000 EUR
Kap. 0502 Tit. 446 01	33.000.000 EUR
Kap. 0602 Tit. 446 01	23.500.000 EUR
Kap. 0702 Tit. 446 01	5.400.000 EUR
Kap. 0802 Tit. 446 01	14.300.000 EUR
Kap. 0902 Tit. 446 01	3.700.000 EUR
Kap. 1002 Tit. 446 01	5.300.000 EUR
Kap. 1102 Tit. 446 01	900.000 EUR
Kap. 1402 Tit. 446 01	37.600.000 EUR
Kap. 1210 Tit. 446 01	400.000 EUR
Gesamtsumme	447.700.000 EUR

Allgemeine Finanzverwaltung
1210 Versorgung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2008	a)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
			Ist Ist	2007 2006	b) c)	
				Tsd. EUR		

3. Beihilfen zur Pflege für Versorgungsempfänger:

2009

Kap. 0101 Tit. 446 21	30.000 EUR
Kap. 0202 Tit. 446 21	10.000 EUR
Kap. 0302 Tit. 446 21	13.800.000 EUR
Kap. 0402 Tit. 446 21	29.000.000 EUR
Kap. 0502 Tit. 446 21	6.000.000 EUR
Kap. 0602 Tit. 446 21	5.500.000 EUR
Kap. 0702 Tit. 446 21	950.000 EUR
Kap. 0802 Tit. 446 21	2.600.000 EUR
Kap. 0902 Tit. 446 21	1.600.000 EUR
Kap. 1002 Tit. 446 21	900.000 EUR
Kap. 1102 Tit. 446 21	50.000 EUR
Kap. 1402 Tit. 446 21	3.800.000 EUR
Kap. 1210 Tit. 446 21	90.000 EUR
Gesamtsumme	64.330.000 EUR

Die Zahl der Versorgungsempfänger hat sich wie folgt entwickelt:

Stichtag	Anzahl	Veränderung +/-
01.01.1990	58.990	-
01.01.1991	59.479	+ 489
01.01.1992	60.215	+ 736
01.01.1993	60.666	+ 451
01.01.1994	61.314	+ 648
01.01.1995	62.124	+ 810
01.01.1996	62.941	+ 817
01.01.1997	63.967	+ 1.026
01.01.1998	65.524	+ 1.557
01.01.1999	66.035	+ 511
01.01.2000	67.867	+ 1.832
01.01.2001	70.771	+ 2.904
01.01.2002	73.699	+ 2.928
01.01.2003	76.079	+ 2.380
01.01.2004	78.881	+ 2.802
01.01.2005	82.050	+ 3.169
01.01.2006	85.005	+ 2.955
01.01.2007	88.687	+ 3.682
01.01.2008	91.622	+ 2.935
	zus.	<u>32.632</u>

Die Versorgungsempfänger gliedern sich zum Stichtag 01.01.2008 wie folgt auf:

Versorgungsbezüge - Minister (Tit. 431 01)	Anzahl	44
Hinterbliebenenbezüge - Minister (Tit. 431 02)		12
Versorgungsbezüge - Beamte und Richter (jeweils Tit. 432 01)		68.431
Hinterbliebenenbezüge - Beamte und Richter (jeweils Tit. 432 01)		23.114
Staatstheater (Tit. 432 07)		2
Versorgung nach § 18 RNSSt-AbwG (Tit. 432 09)		3
Versorgungsrenten an Angestellte (Tit. 435 01)		-
Ruhelöhne (Tit. 436 01)		16
	zus.	<u>91.622</u>

Voraussichtliche Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger bis Ende 2009: 97.822

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 49	018	Vermischte Einnahmen	5,0	a)	1,0
			0,0	b)	
			0,0	c)	
		Zwischensumme Verwaltungseinnahmen	<u>5,0</u>	a)	<u>1,0</u>

Allgemeine Finanzverwaltung
1210 Versorgung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Titelgruppen

71		Erstattung anteilmäßiger Versorgungsbezüge u. dgl.				
231 71	018	Durch den Bund	22.500,0 17.132,8 20.098,5	a) b) c)		22.500,0

Erläuterung: Veranschlagt sind:

2009
Tsd. EUR

1.	Ersatzleistungen zum Versorgungsaufwand für ehemalige elsass-lothringische Beamte und deren Hinterbliebene	5,0
2.	Ersatzleistungen gem. § 42 G 131 und § 71 e G 131	21.960,0
3.	Ersatzleistungen gem. § 78 a G 131	25,0
4.	Ersatzleistungen gem. §§ 23 und 30 BWGöD	25,0
5.	Ersatzleistungen gem. § 18 des RNSt-AbwG	125,0
6.	Erstattung im Zusammenhang mit der Zahlung von Ruhelöhnen (vgl. Tit. 436 01)	10,0
7.	Sonstiges	350,0
	zus.	<u>22.500,0</u>

Die Zahl der Erstattungsfälle nimmt ab.

232 71	018	Durch Länder	725,0 783,2 716,7	a) b) c)		750,0
--------	-----	--------------	-------------------------	----------------	--	-------

Erläuterung: Veranschlagt sind:

2009
Tsd. EUR

1.	Ersatzleistungen gem. § 42 und § 71 e G 131	725,0
2.	Ersatzleistungen gem. §§ 23 und 30 BWGöD	5,0
3.	Sonstiges	20,0
	zus.	<u>750,0</u>

233 71	018	Durch Gemeinden und Gemeindeverbände	340,0 316,8 262,9	a) b) c)		340,0
--------	-----	--------------------------------------	-------------------------	----------------	--	-------

Erläuterung: Veranschlagt sind:

2009
Tsd. EUR

1.	Zuschuss der Stadt Karlsruhe zum Versorgungsaufwand des Badischen Staatstheaters	60,0
2.	Erstattung gem. §§ 42 und 71 e G 131	260,0
3.	Sonstiges	20,0
	zus.	<u>340,0</u>

Allgemeine Finanzverwaltung
1210 Versorgung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
236 71	018	Durch Sozialversicherungsträger und die Bundes- agentur für Arbeit		215,0 180,7 179,8	a) b) c)	215,0
Erläuterung: Veranschlagt sind:			2009 Tsd. EUR			
1. Erstattungen gem. §§ 42 und 71 e G 131			195,0			
2. Sonstiges			20,0			
zus.			215,0			
261 71	018	Durch Landesbetriebe und Sonstige		79.238,8 70.184,7 35.638,6	a) b) c)	92.376,2
Erläuterung: Veranschlagt sind:			2009 Tsd. EUR			
1. Abführung der Landesbetriebe (§ 26 LHO) zur Deckung der Ruhegehalts- last des Landes u. dgl.			88.301,2			
2. Erstattungen gem. §§ 42 und 71 e G 131			70,0			
3. Erstattungen im Zusammenhang mit der Zahlung von Ruhelöhnen			5,0			
4. Sonstiges (u. a. Versorgungszuschlag von sonstigen Einrichtungen bei Beurlaubungen ohne Dienstbezüge sowie Schadenersätze)			4.000,0			
zus.			92.376,2			
281 71	018	Einnahmen aus der Kapitalisierung des Versorgungs- ausgleichs		50,0 218,4 76,4	a) b) c)	50,0
Erläuterung: Einnahmen aus der Kapitalisierung des Versorgungsausgleichs nach § 58 Abs. 1 BeamtVG. Die abzuführenden Kapitalbeträge werden vom Landesamt für Besoldung und Versorgung vereinnahmt. Vgl. Tit. 432 08.						
381 71	990	Aus anderen Einzelplänen		294,0 192,0 206,1	a) b) c)	270,0
Erläuterung: Veranschlagt ist die Erstattung des anteiligen Versorgungsaufwands für den Prüfdienst im Bereich der Krankenversicherung (Kap. 0901 Tit. 981 70).						
Summe Titelgruppe 71				103.362,8	a)	116.501,2
Gesamteinnahmen				103.367,8	a)	116.502,2

Allgemeine Finanzverwaltung
1210 Versorgung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Ausgaben

Die Tit. 422 07, 432 08 bis 432 11, 438 01, 439 09 und Tit.Gr.
75 (ausgenommen Tit. 633 75) sind gegenseitig deckungsfähig.

Personalausgaben

422 07	940	Übergangsgelder für Beamte (und Richter)	1.000,0			1.100,0
			961,1		b)	
			855,5		c)	

Erläuterung: Veranschlagt ist der Aufwand für Übergangsgelder nach §§ 47 u. 89 BeamtVG.

431 01	018	Versorgungsbezüge der Ministerpräsidenten, Minister und Staatssekretäre	3.446,6			3.446,6
			3.137,7		b)	
			3.365,7		c)	

431 02	018	Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Tit. 431 01	854,0			853,8
			604,5		b)	
			635,1		c)	

432 01	018	Versorgungsbezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen (Restbereiche)	200,0			1.300,0
			838,2		b)	
			350,4		c)	

Erläuterung für Tit. 431 01, 431 02 und 432 01 (auch für die Epl. 01 - 11 und 14): Mehr wegen allgemeiner Erhöhung der Versorgungsbezüge und Zugang weiterer Versorgungsempfänger. Vgl. auch Vorbemerkung und allgemeine Erläuterungen zur Veranschlagung der Versorgungsbezüge im Vorheft.

Aus diesen Mitteln werden unter anderem auch geleistet:

1. Sonderzuwendungen an Empfänger von Versorgungsbezügen gem. § 50 Abs. 4 BeamtVG i. V. mit dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (BGBl I S. 3642), geändert durch das Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung (Professorenbesoldungsreformgesetz - ProfBesReformG) vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686)
2. Sterbegeld nach § 18 BeamtVG,
3. Unterhaltsbeiträge nach §§ 15 und 26 BeamtVG,
4. Übergangsgelder und Altersehrensold nach dem Ministergesetz und Übergangsbezüge nach § 63 i. V. mit § 52 a und b G 131 und
5. Unfallfürsorgeleistungen mit Ausnahme der Kosten für den Sachschadenersatz und das Heilverfahren (§§ 32 bis 34 BeamtVG, vgl. hierzu Erläuterungen zu Tit. 443 01), soweit sie nicht neben Bezügen i. S. des Besoldungsrechts (§ 1 BBesG) gewährt werden.

432 07	018	Versorgung der Angehörigen des Badischen Staatstheaters und ihrer Hinterbliebenen	110,0			110,0
			105,6		b)	
			113,2		c)	

Erläuterung: An dem Versorgungsaufwand für die ehemaligen Angehörigen des Badischen Staatstheaters beteiligt sich die Stadt Karlsruhe mit 50 v. H. Für die Angehörigen des Staatstheaters und ihrer Hinterbliebenen sind hier alle Versorgungszahlungen einschließlich Ruhelöhne, aber ohne Unterstützungen, veranschlagt. Vgl. Tit. 233 71 und die Erläuterungen hierzu.

Allgemeine Finanzverwaltung
1210 Versorgung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
432 08	018	Erstattung der Aufwendungen der Versicherungs- träger zur Durchführung des Versorgungsausgleichs	21.000,0 20.524,8 18.961,3		a) b) c)	23.000,0
<p>Erläuterung: Der in Fällen des Versorgungsausgleichs gem. §§ 1587 ff. BGB für den ausgleichspflichtigen Beamten zuständige Träger der Versorgungslast hat dem zuständigen Rentenversicherungsträger die durch die fiktive Versicherung entstehenden Aufwendungen zu erstatten (Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 – BGBl. I S. 1421 –). Veranschlagt sind die voraussichtlich anfallenden Erstattungsleistungen. Vgl. auch Tit. 281 71.</p>						
432 09	018	Versorgung nach § 18 Abs.1 Satz 2 des Reichs- nährstands-Abwicklungsgesetzes	170,0 116,6 126,0		a) b) c)	150,0
<p>Erläuterung: Aus diesen Mitteln werden die Versorgungsaufwendungen für die früheren Reichsnährstandsangehörigen und ihre Hinterbliebenen gezahlt, die gemäß §18 Abs.1 Satz 2 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes vom 23. Februar 1961 (BGBl. I S.119) und der 30. DVO zum G 131 vom 20. März 1964 (BGBl. I S. 221) von der Gesamtheit der Länder zu tragen sind.</p>						
432 11	018	Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen	1.300,0 1.521,9 1.493,2		a) b) c)	1.600,0
<p>Erläuterung: Für die Zahlung eines einmaligen Ausgleichs bei besonderen Altersgrenzen an gemäß §§ 146, 147, 149 und 150 LBG in den Ruhestand tretende Beamte nach § 48 BeamtVG. Veranschlagt sind die voraussichtlich anfallenden Ausgleichsbeträge.</p>						
434 01	950	Zuführung an das Sondervermögen Versorgungs- rücklage des Landes Baden-Württemberg gem. § 6 VersRücklG und § 6 StHG (Versorgungsempfänger) Mehrausgaben sind in der erforderlichen Höhe zulässig durch Deckung bei Kap. 1212 Tit. 461 01.	81.535,0 62.148,8 62.277,8		a) b) c)	121.900,0
<p>Erläuterung: Aufgrund von § 2 des Gesetzes über eine Versorgungsrücklage des Landes Baden-Württemberg (VersRücklG vom 15. Dezember 1998 – GBl. S. 658, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 8. April 2003 – GBl. S. 159) wurde zur Durchführung von § 14a BBesG für die Sicherung der Versorgungsaufwendungen ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen im Sinne von § 113 Abs. 2 LHO unter dem Namen „Versorgungsrücklage des Landes Baden-Württemberg“ eingerichtet. Das Finanzministerium verwaltet das Sondervermögen. Die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens kann das Finanzministerium auf Dritte übertragen. Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind sicherheits- und ertragsorientiert anzulegen. Dabei können bis zu 50 v.H. der dem Sondervermögen zufließenden Mittel in Aktien angelegt werden. Das Sondervermögen ist nach Abschluss der Zuführungsphase (§ 14a Abs. 2 BBesG) ab 1. Januar 2018 über einen Zeitraum von 15 Jahren zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsaufwendungen einzusetzen. Die Mittel der Versorgungsrücklage werden durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen aufgebracht. Veranschlagt sind die für die Versorgungsempfänger des Landes nach § 14a Abs. 2, 2a und 3 BBesG an das Sondervermögen Versorgungsrücklage abzuführenden Beträge; vgl. auch Kap. 1212 Tit. 424 01.</p>						

Allgemeine Finanzverwaltung
1210 Versorgung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
435 01	W 018	Versorgungsrenten an Angestellte und Ausgleich nach Nr. 8 der SR 2n BAT	4,0 11,3 0,8		a) b) c)	0,0
436 01	W 018	Ruhelöhne	250,0 224,0 257,0		a) b) c)	0,0
438 01	N 018	Versorgungsbezüge der Arbeitnehmer (Beschäftigten)	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	251,0
		Erläuterung: Veranschlagt sind:	2009 Tsd. EUR			
		1. Versorgungsrenten an ehemalige Angestellte mit besonderer einzelvertraglicher Versorgungszusage	6,0			
		2. Versorgungsrenten - nach Bestimmungen über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeiter des früheren Württembergischen Staates und dessen Rechtsnachfolger (Ruhelohnordnung-RLO) vom 01. Juli 1973 in der Fassung der 4. Änderung vom 26. März 1992, zuletzt geändert durch Schreiben des Finanzministerium vom 24. Juli 2001 - für ehemalige Bedientete der früher städtischen Polizeiverwaltungen in Stuttgart, Karlsruhe und Mannheim Die Versorgungsrenten nach der Ruhelohnordnung für ehemalige Waldarbeiter (RLOF) sind bei Kap. 0306 Tit. 438 01 und Kap. 0307 Tit. 438 01 veranschlagt. Die Zahl der Leistungsempfänger geht weiter zurück.	245,0			
		zus.	251,0			
439 01	018	Ersatzleistungen für Ersatzzusatzrenten sowie Erstattungen von Rentenmehrleistungen	3,0 0,0 0,0		a) b) c)	3,0
		Die Tit. 439 01 und 439 02 sind gegenseitig deckungsfähig.				
		Erläuterung: Veranschlagt sind:	2009 Tsd. EUR			
		1. Erstattung von Rentenmehrleistungen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	2,5			
		2. Ersatzleistungen für Ersatzzusatzrenten an die Deutsche Rentenversicherung	0,5			
		zus.	3,0			
439 02	018	Zusatzrenten als Wiedergutmachungsleistung in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (ohne Schäden beim Ruhelohn)	5,0 3,2 3,6		a) b) c)	5,0
		Die Tit. 439 02 und 439 01 sind gegenseitig deckungsfähig.				
		Erläuterung: Nach § 21 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) hat der öffentliche Arbeitgeber auch Wiedergutmachung für Schäden zu gewähren, die in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung eingetreten sind.				
439 09	018	Nachträgliche Versicherung von ausgeschiedenen teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	50,0 0,0 6,7		a) b) c)	45,0
		Erläuterung: Bereits ausgeschiedene kurzzeitig teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, die wegen ihrer Teilzeitbeschäftigung bis zum 31. März 1991 nicht in der Zusatzversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zu versichern waren, müssen vom Arbeitgeber aufgrund der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nachträglich versichert werden (vgl. auch Bekanntmachung des Finanzministeriums über die Durchführung der Zusatzversorgung kurzzeitig teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer vom 22. Februar 1996 - GABl. Nr. 3 S. 125 vom 27. März 1996). Für das Jahr 2009 wird der Mittelbedarf auf 45,0 Tsd. EUR geschätzt.				

Allgemeine Finanzverwaltung
1210 Versorgung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
443 01	940	Fürsorgemaßnahmen	870,0 1.291,9 961,6		a) b) c)	1.200,0
		Ersätze fließen den Mitteln zu.				
		Erläuterung: Veranschlagt sind insbesondere Unfallfürsorgeleistungen nach §§ 32 ff. des Beamtenversorgungsgesetzes - BeamtVG - (bei Richtern i. V. m. § 71 a des Deutschen Richtergesetzes) soweit nicht bei Tit. 432 01. Näheres vgl. Allgemeine Erläuterungen zur Veranschlagung der Planmittel zu Tit. 443 01 (im Vorheft). Der Bedarf ist auf Grund der Vorjahresergebnisse und unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostensteigerungen geschätzt.				
443 03	940	Unterstützungen auf Grund der Unterstützungsgrundsätze für Versorgungsempfänger	20,0 0,0 0,1		a) b) c)	20,0
		Aus diesem Titel dürfen auch Billigkeitsleistungen geleistet werden.				
		Erläuterung: Veranschlagt sind Unterstützungen für ehemalige Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter sowie deren Hinterbliebene aufgrund der Unterstützungsgrundsätze vom 07. September 2006 (GABl. Nr. 9 vom 27.09.2006). Vgl. Allgemeine Erläuterungen zur Veranschlagung der Planmittel zu Tit. 443 03 im Vorheft. Außerdem sind Mittel veranschlagt für Billigkeitsleistungen an Beamte, Arbeitnehmer und Versorgungsempfänger, die sich infolge Krankheit in einer besonderen Notsituation befinden und einer finanziellen Hilfe bedürfen, sofern durch die bestehenden Fürsorgemaßnahmen keine Abhilfe geschaffen werden kann – Verwaltungsvorschriften vom 10. Dezember 1996 – StAnz. 1997 Nr. 14 S. 9.				
446 01	018	Beihilfen auf Grund der Beihilfeverordnung u.dgl. (Versorgungsempfänger) -Restbereiche-	2.900,0 287,6 1.403,2		a) b) c)	400,0
		Ersätze fließen den Mitteln zu.				
		Erläuterung: Die Beihilfen sind unter Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse nach dem voraussichtlichen Bedarf veranschlagt. Vgl. auch Vorbemerkung und allgemeine Erläuterungen zur Veranschlagung der Beihilfen im Vorheft. Die Einnahmen aus dem Eigenbetrag der Beihilfeberechtigten für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen werden von den Ausgaben abgesetzt.				
446 21	018	Beihilfen zu den Kosten der Pflege auf Grund der Beihilfeverordnung u.dgl. (Versorgungsempfänger) -Restbereiche-	570,0 81,6 302,6		a) b) c)	90,0
		Ersätze fließen den Mitteln zu.				
		Erläuterung: Veranschlagt sind die Beihilfen zu den Kosten der Pflege für die Versorgungsempfänger. Vgl. auch Vorbemerkung und allgemeine Erläuterungen zur Veranschlagung der Beihilfen im Vorheft. Zu den Beihilfen zu den Kosten der Pflege von Beamten und Richtern (ohne Versorgungsempfänger) vgl. Kap. 1212 Tit. 441 02. Die Einnahmen aus dem Eigenbetrag der Beihilfeberechtigten für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen werden von den Ausgaben abgesetzt.				
Zwischensumme Personalausgaben			114.287,6		a)	155.474,4

Allgemeine Finanzverwaltung
1210 Versorgung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Titelgruppen

75 Erstattung anteilmäßiger Versorgungsbezüge u. dgl

Die Gruppentitel sind (ausgenommen Tit. 633 75) gegenseitig deckungsfähig. Ausgaben bei Tit. 633 75 sind in der erforderlichen Höhe zulässig durch Deckung bei Kap. 1212 Tit. 461 01.

Erläuterung: Darunter anteilmäßige Erstattung von Versorgungsbezügen an den Bund oder andere Dienstherren gem. §§ 42, 71 e und 78 a G 131 und §§ 23 und 30 BWGöD sowie die Erstattung des Versorgungsaufwands an die Stadt Mannheim für die vom Land übernommene Städt. Ingenieurschule Mannheim.

631 75	018	An den Bund	900,0 623,0 803,0	a) b) c)	850,0
632 75	018	An Länder	225,0 189,6 217,9	a) b) c)	200,0
633 75	018	An Gemeinden und Gemeindeverbände	387,0 3.706,7 1.056,2	a) b) c)	7.750,0
636 75	018	An Sozialversicherungsträger und die BfA (einschl. Rentenleistungen nach § 72 Abs. 11 G 131 und § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes)	900,0 564,0 570,9	a) b) c)	800,0
671 75	018	Sonstige Erstattungen	13.453,9 12.603,7 12.464,1	a) b) c)	14.578,0

Erläuterung: Veranschlagt sind:

	2009 Tsd. EUR
1. Verteilung von Versorgungsausgaben gem. §§ 107b und 107 c BeamtVG	8.752,0
2. Verteilung von Versorgungsausgaben bei den Zentren für Psychiatrie gem. § 10 Abs. 6 EZPsychG	4.648,0
3. Verteilung von Beihilfeaufwendungen bei den Zentren für Psychiatrie in analoger Anwendung von § 10 Abs. 6 EZPsychG	733,0
4. Sonstiges (u. a. Versorgungszuschlag an sonstige Einrichtungen bei Beurlaubungen ohne Dienstbezüge)	25,0
5. Verteilung von Beihilfeaufwendungen bei den Universitätskliniken in analoger Anwendung von § 11 Abs. 6 UKG	420,0
zus.	14.578,0

Mehr aufgrund von §§ 107b und c BeamtVG und der Verteilung der Versorgungsausgaben und der Beihilfeaufwendungen bei den Zentren für Psychiatrie gem. § 10 Abs. 6 EZPsychG.

Summe Titelgruppe 75	15.865,9	a)	24.178,0
Gesamtausgaben	130.153,5	a)	179.652,4

Allgemeine Finanzverwaltung
1210 Versorgung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Abschluss Kapitel 1210

Verwaltungseinnahmen	5,0	a)	1,0
Übrige Einnahmen	103.362,8	a)	116.501,2
Gesamteinnahmen	103.367,8	a)	116.502,2
Personalausgaben	114.287,6	a)	155.474,4
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	15.865,9	a)	24.178,0
Gesamtausgaben	130.153,5	a)	179.652,4
Kapitel 1210 Zuschuss	26.785,7	a)	63.150,2